

Richtlinien

des Rates der Stadt Melle über die Ausgabe eines Familienpasses und damit verbundene Vergünstigungen

Präambel

Melle ist eine familienfreundliche Stadt. Familien mit Kindern nehmen daher eine Schlüsselrolle im sozialen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Melle ein. Keine Familie soll aus finanziellen Gründen auf die vielfältigen Betreuungs-, Bildungs-, Kultur- und Sportangebote in Melle verzichten müssen.

Der Meller Familienpass zielt daher darauf ab, Väter, Mütter und Kinder mit geringem finanziellen Budget zu unterstützen. Durch die in den Richtlinien Familienpass festgelegten Vergünstigungen und Förderungen soll ihnen eine bessere Teilnahme am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben der Stadt ermöglicht werden und insgesamt zu einer verbesserten gesellschaftlichen Integration beitragen.

A. Fördervoraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis:

Haushaltsgemeinschaften (Familien, Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften, Alleinerziehende) mit mindestens einem Kind.

Der Antragsteller und die Haushaltsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Melle haben.

Der Familienpass wird erteilt, wenn die entsprechende Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Das Kindergeld wird nicht zur Ermittlung des Einkommens angerechnet.

Als Kinder gelten auch Schüler und Jugendliche, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Kindergeld besteht sowie Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende bzw. die Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr.

Der Familienpass wird in der Regel für zwei Kalenderjahre ausgestellt. Er kann auf ein Kalenderjahr begrenzt werden, wenn zu erwarten ist, dass entsprechende Änderungen bevorstehen. Der Familienpass behält während der gesamten Laufzeit seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen entfallen.

Der Familienpass ist bei Personen über 16 Jahren nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder Schüler/Studentenausweis.

2. Einkommensgrenzen für den berechtigten Personenkreis

Für die berechtigten Personenkreise gelten folgende Jahresbruttoeinkommensgrenzen:

Haushaltsgemeinschaften	
mit 1 Kind	27.950 €
mit 2 Kindern	33.325 €
mit 3 Kindern	38.700 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 6.450 €.

Für jedes schwerbehinderte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 6.450 €.

Die Einkommensgrenzen werden künftig dem offiziellen Preisindex für die Lebenshaltung entsprechend erhöht, wenn mindestens eine Preissteigerung von 5 % erreicht wird.

Grundlage für die Berechnung ist das nachgewiesene, sozialhilferechtlich anrechenbare Haushaltseinkommen (Jahreseinkommen brutto zuzüglich der Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen). Das Einkommen ist durch einen Steuerbescheid oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers darzulegen. Selbstständige haben ihre Einkünfte zum Lebensunterhalt ggf. plausibel nachzuweisen. Das Kindergeld wird durch Vorlage einer Bescheinigung der Familienkasse oder des Arbeitgebers nachgewiesen.

Empfänger von Transferleistungen wie ALG II, Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylleistungen, erhalten grundsätzlich einen Familienpass.

Zum Nachweis einer Schwerbehinderung ist der Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

B. Vergünstigungen

Der Familienpass der Stadt Melle berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

- a) Jährlicher Haushaltszuschuss in Höhe von 40 € für das 1. Kind, 50 € für das 2. Kind und 60 € ab dem 3. Kind.
- b) Zuwendung aus Anlass der Geburt des 1. Kindes in Höhe von 285 €, des 2. Kindes von 230 €, des 3. Kindes von 170 € und eines jeden weiteren Kindes in Höhe von 115 €.
- c) Bei Vorlage des Familienpasses werden bereits entrichtete Standesamtsgebühren für die Ausstellung von Geburtsurkunden anlässlich der Geburt eines Kindes erstattet, auch wenn das Kind außerhalb von Melle geboren wurde.
- d) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung für Grundschüler werden pro Woche und je Familie um 50 % ermäßigt.
- e) Die Anmeldegebühr für den Ferienpass in Höhe von 5 € wird übernommen und die Teilnahmegebühr an Veranstaltungen um 50 % ermäßigt.
- f) Gebührenbefreiung für die Ausstellung von Personalausweisen, Kinderreisepässen, EU-Reisepässen und vorläufigen Reisepässen **für Kinder**. Expresszuschläge sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Familienpassinhabern wird für die Ausstellung entsprechender Dokumente **für Kinder** keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- g) Der Kartenwert für den Eintritt in die städtischen Freibäder und das Hallenbad wird um 50% ermäßigt.
- h) Die Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Melle werden um 50% ermäßigt.
- i) Gebührenbefreiung für einen Jahresausweis für die Stadtbibliothek Melle für Familien mit Kindern unter 6 Jahren.
- j) Vergünstigungen über einen Bildungsgutschein für die Teilnahme an Kursangeboten der Bildungseinrichtungen im Wert von 15 € pro Familienmitglied. Dieser Wert kann in 3 Teilbeträge zu 5 € gesplittet oder als Gesamtbetrag im jeweiligen Kalenderjahr eingelöst werden. Innerhalb der Familie sind die Bildungsgutscheine übertragbar.
- k) Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von 50 € zur Einschulung in die Grundschule sowie von 30 € für die Umschulung in die weiterführende Schule (Klasse 5).

C. Antragsfristen

- a) Der Haushaltszuschuss ist bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt Melle zu beantragen.
- b) Die Geburtszuwendung ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei der Stadt Melle zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Geburt muss die Familie ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Melle haben.
- c) Die Berechtigung für Eintrittsermäßigungen und die Inanspruchnahme von Zuschüssen sind durch die Vorlage des Familienpasses nachzuweisen.

D. Schlussbestimmungen

Auf die Förderungen und Vergünstigungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2023** in Kraft.

Die Richtlinien über die Ausgabe eines Familienpasses und damit verbundene Vergünstigungen vom 23.04.2020 treten mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.